

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

88. Sitzung (21.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

Acht und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 21. November 1831.

---

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

- Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
- Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
- Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
- Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neudenan, und
- des Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

---

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung:

- 1) zu Begutachtung der Beschlüsse der zweiten Kammer über die Grundbestimmungen der neuen Proceßordnung überhaupt, und des Gantverfahrens insbesondere, eine aus dem

Frhrn. v. Göler,  
 Geh. Rath Frhrn. v. Rüdert und  
 Geh. Rath Kirn,  
 und

2) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch das Dienerecdict den Wittwen und Waisen weltlicher Staatsdiener bestimmten Vortheile — eine aus dem Prälaten Hüffell, Professor Zell, und Großhofmeister Frhrn. v. Berkeheim, bestehende Commission gewählt, und daß in der Sitzung der hiezu erwählten Commission vom 19. November 1831 die Protokolle der 55. und 60. Sitzung verlesen und genehmigt worden seien.

Das hohe Präsidium legte eine Eingabe des Amtmanns Kinzinger in Karlsruhe vor, womit derselbe seine Druckschrift „Katechismus der badischen Verfassung“ betitelt übersendet,

Beilage Ziffer 219. (ungedruckt.)  
 welche der Petitionskommission überwiesen wurde.

Der Forstmeister Frhr. v. Neveu erstattete den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, den Bezug der kleinern Forstfrevellstrafen betreffend;

Beilage Ziffer 220.

Es wurde beschlossen denselben drucken zu lassen, und in einer der nächsten Sitzungen zu discutiren.

Der Tagesordnung zufolge wurde nun die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung und Reform der bisherigen Forstorganisation, eröffnet.

Forstmeister Frhr. v. Neveu als Berichterstatter bemerkte Folgendes: Die Commission glaubte sich darauf beschränken zu dürfen, der hohen Kammer nur stüchtig

die Grundzüge anzudeuten, wie der Forstadministration unseres Landes eine mit dem Geiste der Zeit und dem Fortschreiten der Wissenschaft im Einklang stehende, den Bedürfnissen entsprechende Einrichtung zu geben wäre, einem Zweig, der in unserm an Waldungen so reichen Baden besonders Rücksicht verdient. Sie ging von dem Gesichtspunkt aus, daß künftig zur Verwaltung der Revierforststellen nur wissenschaftlich gebildete Männer angestellt werden sollen, denn von den höhern wurde dieses ohnehin gefordert. Sie überließ sich der angenehmen Hoffnung, daß dießfalls durch Unterrichtsanstalten Vorsorge getroffen werde, und sieht nun diese Hoffnung dadurch in Erfüllung gehen, daß die von der hohen Regierung bei dem Budget der Lehranstalten in Antrag gebrachte Summe von der zweiten Kammer bewilligt worden ist, welchem Beschluß auch ohne Zweifel diese hohe Kammer beitreten wird. Nur wenn alle Stellen sich auf dem Standpunkt finden, um das leisten zu können, was von ihnen gefordert wird, kann Gutes erfolgen — der Zweck erreicht werden. Daß dem Fache, welches heute unserer Berathung unterliegt in manchen Theilen eine veränderte Gestalt Noth thue, ist nicht zu läugnen, vorzüglich wird auf Vereinfachung des Geschäftsgangs und ganz besonders auf Minderung der so sehr überhand nehmenden Schreiberei hinzuwirken sein, indem durch diese den verschiedenen Dienstgraden in dem Forstfach unendlich viele Zeit zu Besorgung ihres eigentlichen Berufs in den Waldungen entzogen wird; und dieses ist es, was ich der hohen Regierung vorzüglich zur Berücksichtigung zu empfehlen mir erlauben möchte.

Staatsrath Fröhlich: Mit den in beiden Commissionsberichten entwickelten Ansichten im Ganzen über die nothwendig zu verbessernde Einrichtung unseres Forstwesens bin ich einverstanden — nicht aber (jedoch nur in formeller

Beziehung) mit der Adresse der zweiten Kammer und dem Antrag unserer Commission. Die zweite Kammer verlangt zuviel — unsere Commission gibt zu wenig. Die zweite Kammer begehrt, daß die Forstorganisation und Geschäftsinstruction im Wege der Gesetzgebung abgeändert und regulirt werden soll, während mehrere Punkte ihrer Adresse, namentlich die unter 1., 2. und 3. in den Bereich der Verwaltung und nicht zum Ressort der Kammern gehören, die nicht zu organisiren und nicht zu instruiren haben. Unsere Commission hingegen erklärt, daß sie den vorliegenden Gegenstand im Ganzen nicht als der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung angehörig ansehe, und daher der Beschließung einer Adresse nicht beistimme, während ebenso wenig bezweifelt werden kann, daß andere Punkte, insbesondere die unter 5. und 6. nur im Weg der Gesetzgebung erledigt werden können. Ich stimme daher der Adresse der zweiten Kammer — vorausgesetzt, daß die Fassung im Sinne meiner Aeußerung verändert wird — bei, und bemerke dieses vorläufig im Allgemeinen. Die nähere Ausführung, soweit sie nöthig, bleibt der Discussion der einzelnen Artikel vorbehalten.

Prof. Zell: Ich kann mich mit dem Antrag unserer Commission nicht vereinigen; unsere Commission ist der Meinung, man sollte der Adresse nicht beitreten, weil der vorliegende Gegenstand nicht sowohl der Gesetzgebung als der Verwaltung gehöre. Allein es ist zugleich von ihr selbst bemerkt worden, daß wenigstens mehrere Punkte doch in das Gebiet der Gesetzgebung gehören. Ueberdies alle organischen Haupteinrichtungen der Staatsverwaltung können von der Gesetzgebung nicht wohl getrennt werden. Sie werden von der Regierung selbst so betrachtet, indem sie z. B. auf diesem Landtage Grundzüge zu Einrichtung der Gerichte uns vorlegte. Man könnte diese aus den-

selben Gründen zu der Administration rechnen, wie die Organisation des Forstwesens; auch selbst das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden gehört großentheils der Administration an. Ich finde mich daher bewogen der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Ich muß den beiden geehrten Rednern vor mir beitreten. Ich unterscheide, wie die Verfassung es ausdrückt, zwischen Gegenständen, welche der Gesetzgebung angehören, und zwischen solchen, die aus der Oberaufsicht und dem Verwaltungsrecht fließen. Letztere stehen der Regierung zu. Es können Beschwerden, Wünsche in Beziehung auf zweckmäßige Einrichtung der Administration an solche gelangen, allein die Bitte und der Ausspruch, daß dies in Form von Gesetzen geschehen soll, greift offenbar in das Aufsichts- und Verwaltungsrecht ein. Auf der andern Seite ist allerdings, wie schon bemerkt wurde, den Kammern jedenfalls unbenommen, im Weg der Vorstellung auf Abänderung in der Administration diejenigen Anträge zu stellen, die ihnen zweckmäßig scheinen. Es werden sich die Ansichten wohl dahin vereinigen, daß, ohne zunächst sich über die einzelnen Punkte der Adresse auszusprechen, man annimmt: dieser Punkt, der der Gesetzgebung angehört, macht es rätlich, denselben in einem Gesetzentwurf auszudrücken, für die andern Gegenstände, die eigentlich aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrecht fließen, wird nur der Wunsch einer geeigneten Berücksichtigung auszusprechen sein. In der Folge der Discussion, wird sich ergeben, wie die einzelnen vom der Kammer herausgehobenen Punkte angesehen werden, ob sie zum Verwaltungsrecht oder zur Gesetzgebung gehören.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck: Ich glaube, daß die Adresse, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt wurde, allerdings in sofern zu weit geht, als sie alles

was sie bittet, im Wege der Gesetzgebung ausgeführt zu sehen wünscht. Einerseits ist nicht zu läugnen, es sind Punkte darin, die nur im Wege der Gesetzgebung geordnet werden können; wenn es sich z. B. von Staatsdienerrechten der Förster handelt, so gehört eine dEFFallige Bestimmung in die Dienerpragmatik, also zur Gesetzgebung. Anderntheils sind in dieser Adresse Gegenstände berührt, welche nicht in die Gesetzgebung einschlagen; z. B. die Frage: ob die Reviere größer oder kleiner sein, ob und wie, und nach welchen Kriterien die Forstellen in Klassen eingetheilt werden sollen, ferner, ob Diäten gegeben werden sollen, oder Aversen dafür. Alles dieses muß der Regierung anheim gestellt bleiben. Endlich sind Anträge gestellt, die weder im Wege der Gesetzgebung, noch der Verordnung eine Erledigung bedürfen, z. B. die Bitte, daß die Reviere und höhere Forstellen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt nur nach Würdigung persönlicher Eigenschaften und Ausbildung verliehen werden sollen, denn dieses versteht sich von selbst. Uebrigens wird es durchaus von keinen nachtheiligen Folgen sein, wenn Sie der Adresse der zweiten Kammer beitreten in der Art, daß Sie die Bitte beifügen, diese Verhältnisse, soweit nöthig, im Wege der Gesetzgebung, und so weit dies nicht nothwendig, im Wege der Verwaltung zu ordnen.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Die Commission hat in ihrem Bericht herausgehoben, daß in Gemäßheit des §. 9. unserer Verfassung jeder Stand auf jede Anstellung Anspruch hat, und daß es bisher auch so gehalten wurde.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Meinung derjenigen, welche in der Adresse der andern Kammer zu viel und in dem Antrag unserer Commission zu wenig finden. Es ist anerkannt, daß Punkte in dieser Adresse vorkommen, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören; eben so ist

es anerkannt, daß Punkte darin vorkommen, welche rein in das Gebiet der Administration gehören. Man könnte wohl hier von der Anwendung des §. der Verfassung reden, welcher sagt, daß den Ständen das Recht zusteht, Mißbräuche in der Verwaltung, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Um nun einen Grund für den Beitritt zu dieser Adresse zu finden, kann man diesen Artikel so auslegen und die darin enthaltene Befugniß so weit ausdehnen die ganze Einrichtung oder die Verwaltung selbst, wie sie besteht, als einen Mißbrauch anzusehen, und auf deren Abänderung anzutragen. Ich glaube, daß diese Art der Auslegung des fraglichen Paragraphen der Verfassung bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, und doch ist es die einzige Bestimmung der Verfassung, worauf man sich für den Beitritt zu der Adresse mit Grund berufen könnte; auch wäre ich meines Orts geneigt, diese Interpretation als richtig anzunehmen, ohne jedoch mich nicht eines Bessern belehren lassen zu wollen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich kann durchaus nicht glauben, daß die zweite Kammer beabsichtigt hat, hier Mißbräuche anzuzeigen, und um Abstellung derselben zu bitten; sie hat nur gebeten gewisse Aenderungen oder Verbesserungen in der Forstorganisation vornehmen zu lassen, und solcher Verbesserungen bedarf sie allerdings; sie bedarf ihrer deswegen, weil man zu lange keine Verbesserungen vornahm, weil man es zu lange beim Alten belassen hat. Solche Verbesserungen sind z. B. die angeordnete Rücksicht auf forstwissenschaftliche Ausbildung der niedern Diener; die Regierung hat diesen Mangel selbst anerkannt, sie hat deswegen den Vorschlag, eine eigene Forstschule zu errichten, gemacht. Indessen ist es nicht die Nütze eines Mißbrauchs, wenn die zweite Kammer

bittet, die Forstreviere zu erweitern, und diese mit unterrichteten Forstämännern zu besetzen. Eine solche Adresse ist daher möglich, ohne den Artikel in Anspruch zu nehmen, der von Abstellung der Mißbräuche spricht. Ich glaube sie kann gefaßt werden in Folge des Paragraphen, welcher der Kammer das Recht der Vorstellung gibt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Es fließt dieses aus dem Recht der beiden Kammern, Vorstellungen, welche die Verwaltung betreffen, an die Regierung zu bringen. Indessen glaube ich, wird in dem Augenblick über die Fassung des Vordersatzes nicht abgestimmt werden können, und somit wird auch die Discussion über das Allgemeine erschöpft sein.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Anträge der zweiten Kammer geschritten.

#### 1. Antrag.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß bisher immer Prüfungen Statt gefunden haben; es ist bisher kein Individuum unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden, ehe es von der Oberforstcommission geprüft war, und es wird in Zukunft mit der Prüfung noch strenger gehalten werden, weil eine Forstschule errichtet werden soll.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es hat allerdings bisher eine Prüfung Statt gefunden, allein es war dies nicht wie bei andern Fächern durch eine Verordnung vorgeschrieben, wie man sich zu diesem Fache vorzubereiten habe. Diejenigen, welche sich demselben widmeten wurden keiner Vorprüfung unterworfen, rücksichtlich derjenigen Kenntnisse, welche von ihnen verlangt werden müssen, ehe sie das bestimmte Fach selbst ergreifen. Es ist weder die Prüfungszeit im Regierungsblatte bestimmt, noch ausgeschrieben worden, wer als Forstecandidat geprüft,

und aufgenommen worden sei, wie dies bei allen andern Fächern zu geschehen pflegt. Es scheint mir daher der Wunsch der zweiten Kammer gegründet zu sein, daß es in Beziehung auf die Forstecandidaten ebenso gehalten werden möchte, wie hinsichtlich der Juristen, Cameralisten u. s. w.

Da gegen die Annahme des 1. Antrags nicht erinnert wurde, so schritt man zum

2. Antrag.

Forstmeister Frhr. v. Neveu bemerkt, daß dieses Sache der Verwaltung, und daher der Regierung überlassen sei.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Auch ich bin dieser Meinung, allein bei der Sache selbst wird nach der eigenen Ansicht der Commission nichts zu erinnern sein. Es ist Thatsache, daß wir zu viele kleine Reviere, und deshalb viele Förster haben, die schlecht bezahlt sind, und von welchen man keine hinreichende forstwirtschaftliche Ausbildung erwarten darf; denn wer so schlecht bezahlt ist, wie unsere Förster, hat keine Veranlassung, zu seiner Ausbildung viel aufzuwenden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Obgleich ich diesen Punkt als in die Verwaltung gehörig betrachte, so erlaube ich mir doch, mich dahin auszusprechen, daß ich die Erweiterung des Geschäfts- und Wirkungskreises der Revierförster für sehr wünschenswerth und wichtig halte, und ich daher mit diesem Antrag ganz einverstanden bin.

Frhr. v. Göler: Unter diesem Antrag wird nicht allein die Größe der Forstreviere zu verstehen sein, weil ausdrücklich von der Erweiterung des Geschäfts- und Wirkungskreises die Rede ist. Es wird namentlich so zu verstehen sein, daß den Förstern manche Geschäfte, welche wirklich die Forstkämter zu besorgen haben, übertragen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, es ist dies darunter begriffen, und ist eine unmittelbare Folge, daß die Forstreviere vergrößert werden.

Staatsminister Frhr. v. Türckheim: Da in jedem Falle in der bisherigen Berathung schon anerkannt ist, daß in der Adresse Gegenstände, welche lediglich der Verwaltung angehören, mit solchen, welche zur Gesetzgebung gehören, vermischt sind, so glaube ich, wird es gut sein, bei der Möglichkeit verschiedener Ansichten in der Adresse nicht so ins Detail zu gehen; gerade weil es möglich ist, den Antrag auf die eine oder die andere Weise zu verstehen, sollte man ihn in allgemeine Ausdrücke fassen, falls man in solchen Adressen die Absicht hat, etwas bei der Regierung in Anregung zu bringen. Wenn man bei solchen zu sehr ins Einzelne geht, so verwirrt man sich immer, und setzt sich der Gefahr aus kein Einverständnis zu bewirken, wie die Erfahrung bei uns, und in der andern Kammer gezeigt hat. Man wird zu sehr in die Administration eingehen, wenn man bestimmte Erörterungen veranlaßt, in wie fern die Größe der Reviere abgeändert werde, und in wie fern man den Wirkungskreis der Förster erweitern will. Ich wünsche, daß man sich damit begnüge, aufmerksam hierauf gemacht zu haben, daß es den einen oder den andern Sinn haben kann, ohne dem Antrage selbst eine andere Fassung zu geben.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Anstand des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türckheim wird sich von selbst dadurch heben, wenn man im Eingang der Adresse, nach den Worten: „in der bisherigen Forstorganisation und Instruction“ die Clausel beifügt:  
 „so weit nöthig im Wege der Gesetzgebung, und  
 „so weit thunlich im Wege der Verordnung.“

Wenn man diese im Eingange aufnimmt, dann kann man ins Einzelne wohl eingehen, ohne damit auszusprechen, was zur Gesetzgebung, oder was zur Verwaltung gehöre.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Meine Aeußerung ging eigentlich nicht dahin, einen Anstand zu erheben, sondern vielmehr einen solchen zu beseitigen. Ich meines Orts habe keinen Anstand bei dieser Fassung, ich wollte nur, weil von andern Seiten Bedenken geäußert worden sind, darauf aufmerksam machen, daß man es, um solche zu beseitigen, lieber bei der allgemeinen Fassung belassen sollte. Ich erkenne aber an, und es war gar nicht meine Absicht in Abrede zu stellen, daß die Kammern nicht auch in den Fall kommen könnten, Gegenstände, welche die Verwaltung betreffen, in Berathung zu nehmen, und deshalb ihre Wünsche zu äußern. Wenn übrigens das Princip, den Wirkungskreis der Forstbeamten anders zu reguliren, hier in Erörterung kommen sollte, so würde man sich soweit verlieren, daß durch die einzelnen Vorschläge, die gemacht würden, Verwirrung entstehen und man den Gegenstand an die Commission zurückgeben müßte.

Da auch gegen den zweiten Antrag nichts erinnert wurde, so schritt man zum

### 3. Antrag.

Staatsrath Fröhlich: Hinsichtlich des Punktes wegen der Diäten erlaube ich mir eine Bemerkung. Der Berichterstatter der zweiten Kammer glaubt, man sollte die Diäten der Revierförster in Aversalsummen verwandeln. Die zweite Kammer ist der Meinung, man sollte die gesetzlichen Diäten bei dem Forstpersonale beibehalten; unsere Commission hält die Verwandlung der Diäten in Aversen für zweckmäßiger. Dieser Gegenstand ist schon so oft angeregt und ventilirt worden, daß ich Bekanntes nicht wiederholen will. Die Diäten führen offenbar zu

Uebergreifen und Mißbräuchen, zumal, wie unser Berichterstatter selbst erklärt, bei dem Forstpersonale. Ich halte Aversen statt der Diäten für angemessener; solche Aversen sind in meinem Verwaltungsbezirk für die Ortsvorstände und Gerichte zu großem Nutzen der Gemeindefassen eingeführt. Der Einwendung, daß die Aversen in der Tasche behalten und die Geschäfte, wofür sie gegeben sind, nicht verrichtet würden, kann man durch Controllen begegnen, zumal bei dem Forstpersonale, dessen Functionen größtentheils auswärts verrichtet werden müssen, so daß deren Vernachlässigung nicht unbemerkt bleiben kann.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich muß mich für das Gegentheil erklären. Ich glaube, daß die Diäten nach einem gehörigen Maßstabe regulirt, allerdings beibehalten werden sollen. Verwandelt man sie in Aversen, so bilden sie einen Theil der Besoldung, und so wird die Natur der Diäten ganz aufhören. Dann muß ich noch bemerken, daß immer mit den Aversen entweder der eine oder der andere Theil verkürzt wird. Der Beamte wird, wenn das Aversum zu karg bemessen wird, bei den Geschäften die seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen lau werden, und die Betheiligten sich deswegen beschweren. Die Diäten bestehen bei allen Klassen der Diener, sie haben ihren Grund in dem besondern Aufwand, welchen die Diener in auswärtigen Geschäften bestreiten müssen, und stehen mit denselben im Verhältniß. Wenn man bei den Ortsgerichten eine theilweise Abänderung für gut befunden hat, so wird sich doch dieses nicht auf die vorliegenden Bestimmungen anwenden lassen. In der Gemeinde, namentlich bei dem Gemeinderath ist der Bezug eines Aversums für diese Leute von großem Werth, denn sie werden mehr controllirt, und dürfen nicht zu Hause bleiben, was bei andern Beamten leichter möglich ist, wenn solche

Aversen zu lange bestehen, so gehen sie in Besoldung über, und dann müssen am Ende die auswärtigen Verrichtungen doch besonders bezahlt werden. Ich glaube daher, daß man es bei dem Antrage der zweiten Kammer belassen sollte. In Bezug auf den Geschäftsgang selbst erlaube ich mir zu bemerken: es richtet sich der Bezug, und die Größe der Besoldungen in ihrer ganzen Summe nach dem größern oder kleinern Distrikt, namentlich bei den Forstbeamten, welche oft auswärts sind. Es ist gerade gut, wenn dieses Verhältniß erhalten wird, weil der größere Distrikt mehr Geschäfte verursacht, und also der Beamte auch größere Belohnung dafür anzusprechen hat, welche man in den fixen Gehalten doch nicht finden wird. Denn wenn man nach dem Dienstalter mit Personalzulagen helfen wollte, so würde man in das umgekehrte Verhältniß gerathen. Die leichtern Dienste müßten von den Aeltern besetzt werden, und die Jüngern hätten die größte Last zu tragen.

Staatsminister Frhr. v. Lürkheim: Für den Antrag des Herrn Staatsraths Fröhlich spricht meines Erachtens auch außer den bezeichneten Gründen noch die weitere Betrachtung, daß in der Regel die Diäten leicht dahin wirken können, die Geschäfte zu vermehren oder in die Länge zu ziehen, wenn irgend ein Vortheil darin gefunden wird. Es ist in manchen einzelnen Fällen schwer zu verhindern, daß ein Geschäft nur der Diäten wegen unternommen wird, was füglich hätte unterbleiben können. Das Bedenken, das geäußert worden ist, die Diätenaversa würden in Besoldung übergehen, kann ich nicht theilen; denn es läßt schon an und für sich der Grundsatz nicht zu, daß man sie bei der Classification des Dienstes in Anrechnung bringt; man wird die Dienstgehälter sorgfältig trennen, und das Aversum wird nur nach der muthmaßlichen Durch-

schnittsberechnung und nach dem Umfange der Dienstlast, die nun durchaus ausgeglichen werden soll, bemessen. Es ist daher die Besorgniß nicht begründet, daß die Aversalbestimmung möglicher Weise eine große Belastung für Einzelne sein kann, wenn, wie man voraussetzen muß, die Aversen nach einer reiflichen und sorgfältigen Durchschnittsberechnung von Wahrnehmungen festgesetzt werden; es liegt schon in dem Begriffe einer Durchschnittsberechnung, daß sich dieses in der Folge ausgleicht. Es kann ein Augenblick vorhanden sein, wo das wirkliche Geschäft eines Forstbeamten, der auf Diäten gesetzt ist, das Aversum überschreitet; wenn es aber als Durchschnitt richtig behandelt ist, so wird sich dann dieser Nachtheil in einem andern Zeitpunkt wieder compensiren. Daraus, daß man bei andern Klassen von Staatsdienern Diäten gelten lassen muß, folgt nicht, daß man sie bei dem Forstpersonale nicht abschaffen und dafür Aversen bewilligen kann, da diese der Natur ihres Dienstes zufolge mehr in den Fall kommen, auswärtige Geschäfte zu verrichten. Bei ihnen ist dieses das Gewöhnliche — ihr tägliches Geschäft, was bei andern Klassen von Staatsdienern immer eine Ausnahme von der Regel ist. Bei künftiger weiterer Berathung über diesen Vorschlag wird es sich vielleicht, was sich jedoch nicht voraus entscheiden läßt, zeigen, daß man für gewisse Arten von Verrichtungen ein Aversum bewilligen könnte, und für gewisse außerordentliche Fälle die Diäten fortbestehen ließe. Wenn ein Forstbeamter z. B. bei Vertheilung einer Gemeindewaldung in seinem, oder auch bisweilen in einem auswärtigen Distrikt, berufen wird, so könnten, ungeachtet ein Aversum für seine gewöhnlichen Verrichtungen bestimmt ist, Diäten für ein solches außerordentliches Geschäft bewilligt werden; der Forstbeamte wird in dieser Beziehung mit andern Beamten

in gleiche Kategorie gesetzt werden können. Meine Idee ist daher, daß man für dasjenige, was im gewöhnlichen Laufe ihrer Geschäfte liegt einen Versuch machen sollte, die Diäten in Aversen zu verwandeln.

Neg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das System der Diätenaversen, und das der speciellen Diäten zugleich gut sein könne. Unter bestimmten Verhältnissen wird es rätlich und vortheilhaft sein, Aversen unter andern Diäten zu bewilligen. Bei dem Forstpersonale, würde ich sagen, sollen keineswegs Diäten bezahlt werden, wenn der Beamte denselben Tag wieder zu seinem Heerde zurückkehrt, denn die Natur der Forstgeschäfte bringt es mit sich, daß der Forstbeamte oft auswärts sein, und sich eine Lebensweise angewöhnen muß, die ihm schon erlaubt zuweilen des Tages nur einmal eine ordentliche Mahlzeit zu nehmen. Für Geschäfte, die den Förster nicht veranlassen über einen ganzen Tag auswärts zu sein, könnten daher Aversen bewilligt werden, und nur für die Fälle, wo er Abends nicht zurückkehrt, Diäten, welche sich dann am besten durch das Geschäft selbst controliren werden. Es wird übrigens keinem Anstand unterliegen, zu sagen, man soll die Diäten belassen; die Regierung wird dessenungeachtet dafür sorgen, daß sie nur da belassen werden, wo sie nützlich sind, und da wegfallen, wo sie nicht nützlich sind. Dafür wird man sodann verhältnismäßige Entschädigungen geben, welche aber keinen Theil der Befoldung ausmachen, sondern wie die Bureaukosten als Dienstlast anzusehen sind, und im Fall der Pensionirung nicht in Berechnung gezogen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich gleichfalls für die Aversen erklären, wobei mich der Grund, der im Commissionsbericht

enthalten ist, nur bestärkt, nämlich daß gerade bei dem Forstpersonale eine Controle weit eher möglich ist, als bei den andern Diensten. Wenn aber Aversen bestimmt sind, so dürfen sie durchaus nicht als Theil der Besoldung angesehen werden, eben so wenig wie die Diäten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Im Grunde scheint es, daß beide Theile Recht haben, nämlich, daß für gewisse Geschäfte Aversen anwendbar sind, für andere nicht. Nun glaube ich, daß in der Unbestimmtheit der andern Geschäfte der nächste Grund liegt, warum man die Diäten nicht aufheben kann, und warum man selbst mit den Aversen, in so fern man sie nicht auf sehr wenige Geschäfte beschränkt, nicht ausreichen wird. Nach dem Commissionsbericht der zweiten Kammer soll der Geschäftskreis der Förster erweitert werden; z. B. bei Gränzberichtigungen. Da muß ich aber gestehen, daß wenn ein Förster auf ein Aversum angestellt ist, dieses dem Geschäft nachtheilig sein muß, wenn er in einer weiten Entfernung ein Geschäft zu besorgen hat, welches er in wenigen Tagen, je nachdem er es genau nimmt, beenden wird, wenn er keine Vergütung dafür erhält. Eine technische Untersuchung z. B. über den Bestand eines Waldes kann einen Forstbeamten auf längere, aber auch auf kürzere Zeit beschäftigen, allein letzteres wird dem Geschäft nicht Nutzen bringend sein. Ich kann daher nur dem Antrag beitreten, daß man für die gewöhnlichen Geschäfte eine Aversalsumme bewilligt, und da diese sehr unbedeutend ausfallen wird, weil man dafür nichts bewilligen will, wenn der Beamte an demselben Tage seinen Heerd wieder erreicht, so möchte ich doch wünschen, daß überhaupt die regulirten Diäten für außerordentliche Fälle zu bewilligen sein möchten; ich halte dies im Interesse des Dienstes für nothwendig.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es würde daraus hervorgehen, daß z. B. das Geschäft einer Gränzberichtigung mit Diäten in die Länge gezogen wird, und wenn keine Diäten bezogen werden, dasselbe nur zu bald beendigt werden würde, das Geschäft muß jedenfalls gemacht werden; wenn der Forstbeamte das Geschäft vornimmt, so ist er nicht allein dabei, sondern es sind die Ortsvorgesetzten und andere Personen gegenwärtig. Ich glaube aber, daß es besser ist, wenn das Geschäft in einem Tage recht gemacht wird, als wenn man zwei Tage dazu braucht.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert: Es bezweckte meine Aeußerung durchaus keinen Vorwurf gegen das Forstpersonale, sondern sie bezieht sich auf Fälle, die selbst im Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgeführt sind, und auf Gegenstände, welche zur Erweiterung des neuen Geschäftskreises der Förster gezogen werden sollen. Jeder weiß, daß man Geschäfte in die Länge ziehen und abkürzen kann, je nachdem man ein besonderes Interesse daran hat.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn man keine Diäten bezahlt, sagt man auf der einen Seite, so wird das Geschäft kurz abgethan, und daraus entsteht ein offener Nachtheil für die Sache. Auf der andern Seite behauptet man, wenn Diäten bezahlt werden, so wird das Geschäft in die Länge gezogen, woraus zuweilen ein Nachtheil für die Sache und immer für die Kasse hervorgeht. Diesem Nachtheil auf beiden Seiten läßt sich dadurch begegnen, daß man die Diäten nicht zu reichlich bestimmt, so daß der Beamte der Diäten wegen nicht gerne auswärts bleibt.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es sind bereits die Diäten durch eine jüngste Verfügung des Finanzmini-

steriums so herabgesetzt worden, daß kein Forstbeamter mehr gerne auswärts sein wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich muß Sie noch darauf aufmerksam machen, daß sich Ihre Commission dafür nicht ausgesprochen hat, die Besoldungen der Forstbeamten nach den Stellen schlechtthin zu reguliren. Dieß wäre sehr nachtheilig; wenn ein Forstbeamter es verdient besser gestellt zu werden, so darf man ihn nach meiner Ansicht nicht versetzen, denn der Forstbeamte wird um so tüchtiger wirken, je länger er auf der nämlichen Stelle bleibt. Destere Versetzung raugt nichts. Der ganze Plan, die Besoldungen nach den Stellen schlechtthin zu fixiren, ist verwerflich.

Oberst v. Lasollave: Ueber die Stellung der Frage erlaube ich mir die Auskunft zu erbitten, ob man sie nicht alternative fassen könnte, nämlich theils durch Diäten, theils durch Averse? Ich würde für die Facultative stimmen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim, und Frhr. v. Falkenstein theilen diese Ansicht.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers glaube ich, daß hier eine Modification nothwendig wäre hinsichtlich der Wichtigkeit der Stellen, daß ein Besoldungsmaximum und Minimum derselben bestimmt sein muß, daß ferner ein Revierdienst, der bedeutend größer ist, nicht in die unterste Klasse gesetzt, und daß für diejenigen, die im Dienste vorangehen, durch Personalzulagen unter Belassung ihres Dienstes gesorgt werde. Gewisse Regeln müßten nach der Größe des Dienstes ein Maximum und ein Minimum bestimmen; dieß ist die Absicht des Normalstatuts.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es muß Besoldungsstufen geben. Man kann eines der wichtigsten Reviere

oft einem auf der niedersten Besoldungsstufe stehenden zutheilen, vorausgesetzt, daß er seinem Dienstalter nach keine höheren Ansprüche hat, und die Fähigkeit zu dessen Verwaltung wirklich besitzt. Die Forstbeamten, die ihrem Dienstalter nach vielleicht Anspruch auf den höchsten Gehalt haben, wird man oft auf diejenigen Stellen zu setzen genöthig sein, die keinen so ausgedehnten Geschäftskreis haben: denn zur Verwaltung der größern Reviere sind junge und kräftige Männer nöthig.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich glaube, man sollte nicht in das Detail eingehen, sondern sich bei der gemachten Andeutung begnügen, und diesen Antrag streichen.

Frhr. v. Rüdert d. J.: Wenn die hohe Kammer der Ansicht ist, daß die Besoldungen der Forstbeamten nicht nach den Stellen gegeben werden sollen, so ist der Antrag unter No. 3. ganz überflüssig, da die Regierung in dem Normaletat das Minimum und Maximum der Besoldungen der Forstbeamten festgestellt hat.

Prof. Zell: Es haben die meisten Mitglieder sich für Beibehaltung dieses Antrags unter Modificationen ausgesprochen, und ich glaube, daß man die Fassung darnach modificiren sollte, daß die Forstbeamten in Klassen getheilt und nach Maßgabe ihres Dienstalters und anderer persönlicher Verhältnisse besoldet werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Wenn ich den bisherigen Gang der Discussion aufmerksam beobachtet habe, so geht daraus hervor, daß dasjenige, was das Wesentliche dieses Punktes betrifft, von den meisten Mitgliedern, die sich bisher vernehmen ließen, zu streichen beantragt wurde; der Hauptinhalt dieses Antrags wird nach den bisherigen Äußerungen also wegfallen, nämlich

der, daß die Forststellen nach dem Umfang der Geschäfte in Klassen getheilt werden sollen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Antrag der Commission geht dahin, daß die Besoldungen nicht nach den Diensten, sondern nach den Personen unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des Dienstalters bestimmt werden.

Staatsrath Fröhlich: Ich glaube, daß in dem Antrag der andern Kammer die Worte: „daß die Forststellen in Klassen getheilt, und nach Wichtigkeit der Stelle die Besoldungen regulirt werden sollen,“ gestrichen werden, und ferner in Bezug auf die Diäten der Antrag des Herrn Obersten von Lafollaye Platz greifen sollte, nämlich für einige Fälle Aversen zu bestimmen, und für andere Fälle, wo man es nöthig findet, Diäten zu bewilligen.

Das hohe Präsidium brachte diesen Antrag zur Abstimmung, und derselbe wurde von der Kammer unter Vorbehalt der Redaction angenommen.

#### 4. Antrag.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Was in diesem Antrag gesagt wird ist an und für sich ganz unbedenklich. Ich glaube jedoch nicht, daß man ihn stehen lassen kann, ohne daß man sich dadurch den Vorwurf zu eigen macht, als ob das was dadurch ausgesprochen wird, bisher nicht geschehen sei.

Frhr. v. Zobel: Ich möchte nur die hohe Kammer fragen, ob sie unverdienter Weise den Vorwurf erleiden will, als wenn sie einen Unterschied haben wollte, welcher bisher nie gemacht wurde.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Unverdiente Vorwürfe hat man oft zu erdulden, indessen muß man sich damit trösten, daß man diesem Schicksal durch keine

Vorsicht ganz ausweichen kann, und daß wenn wirklich eine Disposition vorliegt, der hohen Kammer Vorwürfe zu machen, man nur den Stoff dazu mit mehr Mühe aufsuchen würde, wenn er sich nicht sehr leise finden ließe. Es ist während dieser Discussion zur Genüge ausgesprochen worden, daß wir uns hier zu keinem Grundsatz bekennen, welcher jenem der zweiten Kammer entgegenstände, und wenn uns je der Vorwurf gemacht wird, so dürfte man sich nur darauf berufen, daß es nur für überflüssig gehalten wurde, einen anerkannten und bereits befolgten Grundsatz als etwas Neues auszusprechen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich unterstütze den Antrag, diesen Satz ganz wegzulassen, um jeder Mißdeutung zu begegnen.

Staatsrath Fröhlich: Wenn dieser Satz stehen bleibt, so würde der Fall eintreten, den Frhr. v. Göler früher bezeichnet hat, nämlich es müßte ein Mißbrauch angezeigt werden. Um jeder Mißdeutung zu begegnen, könnte man in der Mittheilung an die andere Kammer den Grund angeben, warum man diesen Satz weggelassen hat.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Dem Antrage meines Nachbarn (Staatsraths Fröhlich) erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß man bei der Erklärung an die zweite Kammer noch die Worte hinzusetzen sollte:

„daß wenn je der Grundsatz nicht beobachtet worden sein sollte, die Sache sich zu einer Beschwerde eigne.“

Prof. Zell: Streng genommen ist diese Bitte ganz überflüssig, denn der §. 9. der Verfassung schreibt diesen Grundsatz vor. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß in diesem Zweige des Staatsdienstes das Verhältniß früher anders war, als man nach diesem §. der Verfassung erwarten sollte und als es hoffentlich in Zukunft sein wird.

In dieser Beziehung halte ich die Bitte nicht ganz für überflüssig.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Es würde dieses heißen, die Regierung soll den §. 9. der Verfassung nicht verletzen.

Frhr. v. Göler: Es scheint mir eine politische Intoleranz darin zu liegen, wenn man sich gleichsam darüber aufhält, daß die Forstdienste häufig aus der Klasse des Adels besetzt werden; ich halte solche Bemerkungen für eben so verwerflich, als wenn der Adel sich darüber beschweren wollte, daß zu viele Bürgerliche angestellt würden. Dieß macht keinem Theil Ehre, da ohnedem nicht mit Grund behauptet werden kann, daß ein Unterschied gemacht würde. Uebrigens hängt es ganz von der Regierung ab, wen sie zu irgend einem Dienst anstellen, und unter welchen Ständen sie ihre Beamten suchen will; sie wird in der Regel diejenigen Individuen wählen, die sie für tauglich hält.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Commission hat bewiesen, daß der Grundsatz der Gleichheit, namentlich bei dem Forstfache durchaus beobachtet worden ist.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck h: Ganz aufrichtig von der Sache gesprochen, so liegen dieser Bitte frühere Verhältnisse zum Grund, die jetzt nicht mehr bestehen. Es ist wahr, daß in frühern Zeiten nur selten ein Bürgerlicher Forstmeister geworden ist, dieses hat sich aber jetzt geändert.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich ebenfalls für die Streichung dieses Satzes aussprechen.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, den Antrag unter No. 4. wegzulassen, und der zweiten Kammer die Gründe in der Mittheilung zu bemerken.

## 5. Antrag.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Mit diesem Antrag kann ich mich nicht einverstanden erklären; einmal ist es doch bedenklich, im Voraus ehe man noch eine Organisation kennt, nur in Umrissen von diesem höchst wichtigen Rechte etwas zu ertheilen, nämlich von dem Rechte, das die Dienerpragmatik gibt. Nach dieser sind die Förster nicht unter den Staatsdienern begriffen, welche die Rechte der Dienerpragmatik ansprechen können. Es war vor dem Jahr 1819 ihnen kein solches Recht gegeben, es mußte ihnen durch ein neues Gesetz erst gegeben werden. Aus diesen Gründen nun läßt sich nicht erkennen und sagen, daß sie solche staatsdienerrechtliche Eigenschaft je gehabt hätten, denn vor dem Edict des Jahres 1819 waren die Diener immer mehr abhängig von der Regierung; sie konnten entlassen werden, ohne die verschiedenen Warnungsgrade durchzugehen, es war ihre Anstellung nicht unaufkündbar. Ich glaube daher, daß man sich dieser Bitte enthalten könnte. Es wird sich zeigen, in wie fern diese Forstbeamten künftig eine höhere Stellung erhalten, wenn sich aus dem veränderten Verhältniß, und aus einem höheren Dienstcharacter Grund nicht nur für ihre Aufnahme, sondern Grund für die Einweisung in die Rechte der Dienerpragmatik finden würde. Denjenigen, die vor dem Jahr 1819 angestellt wurden, staatsdienerrechtliche Eigenschaften zu verleihen, halte ich nicht für ausführbar; denn so lange nicht eine Beschwerde vorliegt, daß durch die Declaration der Regierung ein verfassungsmäßiges Recht, oder ein Recht, das nach den Bestimmungen der Dienerpragmatik ihnen gebührt, verloren geht, so lange kann man nicht sagen, daß sie ein Recht haben. Was im Commissionsbericht bemerkt ist, daß ihnen die Theilnahme an der Wittwenkasse vor wie nach

belassen werden soll, wie allen übrigen untergeordneten Personen, die vom Dienste leben, so sind sie in dieser Beziehung den andern gleichgestellt. Meine Abstimmung wird consequent bei allen künftigen Fällen dahin gehen, durchaus die Vorrechte der Dienerpragmatik weder extensive noch intensive zu erweitern, sondern wo möglich zu vermindern, damit die Last nicht wächst, sondern abnimmt, weil wir noch eine Reihe von andern Competenten erhalten; wenn diese alle Staatsdiener werden sollen, dann bedaure ich die Unterthanen.

Staatsrath Fröblich: Die zweite Kammer hat die nämliche Ansicht, sie spricht nur von den wissenschaftlich gebildeten Förstern, denen nach Artikel 2. der zu erweiternde Geschäfts- und Wirkungskreis angewiesen wird. Diejenigen sind in Frage, die für ihren Beruf viel Geld und Zeit verwenden mußten, und sich für solchen zu befähigen, welche eine größere Verantwortung haben — mit einem Worte — die nach allen ihren Verrichtungen auch in die Klasse der Staatsdiener gehören.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Diese Sache wird sich von selbst geben, es kommt nur auf den Rang an, den man ihnen zuweist.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Es kann mir nur erfreulich sein, daß der Herr Staatsrath Fröblich meine Ansicht theilt. Wir haben leider viele Leute, die den Namen Staatsdiener nicht verdienen. Werden für die Folge die Förster wissenschaftlich gebildet werden, wird ihnen ein höherer Charakter beigelegt, so werden sie auf Staatsdienerereignenschaft Anspruch haben.

Frhr. v. Zobel: Nach diesen Bemerkungen wird es am räthlichsten sein, den ganzen Antrag zu streichen.

Die Kammer beschloß, den Antrag sub No. 5. aus der Adresse wegzulassen.

6. Antrag.

Staatsrath Fröhlich: Durch die neue Gemeindeordnung wird den Gemeinden in der Besorgung ihrer Angelegenheiten, in der Verwaltung ihres Vermögens ein größerer Spielraum gegeben, es wird daher vollkommen der Gerechtigkeit und der Analogie angemessen sein, die übrigen Corporationen und Stiftungen auf gleiche Linie zu setzen, und die Verordnung vom 14. Mai 1828 aufzuheben.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich kann nichts dagegen erinnern, wiewohl die Förster bei den Versteigerungen durch ihre Anwesenheit eine Controle bilden.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Controle besteht nur in dem richtigen Vorhandensein des Holzquantums.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Meine Bemerkung bezieht sich nur auf das Resultat der Versteigerung selbst. Bei aller Vorsicht, die hier angewendet wird, ist es möglich, daß bei den einzelnen Holzversteigerungen manches vorkommt, was ein Forstbeamter, wenn er anwesend ist, beseitigen kann. Es ist eine aufmerksame Behandlung des Geschäfts nothwendig, und ich bin überzeugt, daß die Diäten die hier der Förster aus der Gemeindefasse bezieht, zehnfältig ersetzt werden. Es wird nicht lange Zeit erfordern, daß man wieder darauf zurückkommt, sie als Controle beizubehalten.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Ich darf es unumwunden bekennen, daß es nachtheilig ist, wenn die Förster mit den Ortsvorgesetzten collidiren; es kann dieses für die Gemeinden gefährlich und verderblich werden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Man kann es dem Eigenthümer des Holzes überlassen, es zu verwerthen, man kann es den Gemeinden überlassen, dafür zu sorgen,

daß sie durch diejenigen Personen, welchen das Geschäft übertragen wird, nicht betrogen werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß diese Frage nicht bei Berathung der Gemeindeordnung zur Sprache gekommen ist, denn offenbar ist die Frage: ob es nothwendig ist, daß die Förster bei Holzversteigerungen anwesend sein sollen, oder nicht, nur aus dem Gesichtspunkte des Interesses der Gemeinde selbst zu betrachten. Der gemachte Vorschlag bezieht sich auf die große Frage, ob man es für vortheilhafter halte, den Gemeinden ihre Bewirthschaftung ganz unbeschränkt zu überlassen, oder wie weit man glaubt hierbei eine Berücksichtigung und Mitwirkung der Staatsbehörden eintreten lassen zu müssen. Hier steht der Satz isolirt, es ist von den Forstbeamten die Rede, und nur in so fern gehört die Frage zum Gegenstand dieser Adresse. Allein der Grund greift tiefer in das Ideal einer zweckmäßigen Gemeindeordnung ein, so tief, daß ich wenigstens über diese einzelne Bestimmung nicht außer dem Zusammenhang mit andern aus dem gleichen Princip zu beurtheilenden Bestimmungen abzusprechen vermag.

Staatsrath Fröhllich: Der Vorschlag stützt sich darauf, daß schon durch die Gemeindeordnung in dem §. 112. und 129. das Gesetz vom 14. Mai 1828 simpliciter aufgehoben ist — es muß durch die Annahme der Gemeindeordnung die Aufhebung dieser Verordnung als stillschweigend geschehen angesehen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, man sollte es bei dem Beschluß der zweiten Kammer belassen. Die Gemeinden werden von selbst die Erfahrung machen, ob es nöthig ist, daß ein Förster beizuhne.

Der Antrag unter No. 6. in der Adresse der andern Kammer wurde durch Stimmenmehrheit angenommen, und die allgemeine Bitte in der Adresse dahin zu modificiren beschlossen,

„daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu bitten sei, in der bisherigen Forstorganisation und Instruction im Wege der Verwaltung und der Gesetzgebung zum Behufe u.“  
(wie in der Adresse der zweiten Kammer.)

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Fehr. v. Göler.